

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



20/SN-189/ME
Das Land
Steiermark

→ Verfassungsdienst und
 Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
 Tel.: (0316) 877-2913
 Fax: (0316) 877-4395
 E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.39-1/2004-45

Graz, am 4. Juni 2008

Ggst.: Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von
 Lebenspartnerschaften; Entwurf eines Lebenspartner-
 schaftsgesetzes; Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
 sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
 Die Fachabteilungsleiter-Stellvertreterin

Dr. Andrea Ebner-Vogl eh.

F.d.R.d.A.



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.39-1/2004-45 Bezug: BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

Graz, am 4. Juni 2008

Ggst.: Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von
Lebenspartnerschaften; Entwurf eines Lebenspartner-
schaftsgesetzes; Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den mit do. Schreiben vom 24. April 2008, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines
Lebenspartnerschaftsgesetzes bestehen keine Einwände.

Wünschenswert wäre lediglich eine ausdrückliche Klarstellung, ob der/die gleichgeschlechtliche
Lebenspartner/Lebenspartnerin als Pflegeelternteil im Sinne des § 186 ABGB anzusehen ist und damit
auch in den für eine Obsorgebetrauung in Frage kommenden Personenkreis nach § 145 Abs. 1 ABGB
fällt oder nicht. Dies ist von praktischer Relevanz, da die Rechtsprechung diese Frage – soweit
bekannt – bisher offen gelassen hat (siehe Erkenntnis des OGH vom 25. September 2002, 7 Ob
144/02f).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landesamtsdirektor Dr. Gerhard Ofner)